

Unterstützung für den Anbau von Sorten, die gegen klimatische Bedingungen resistent sind, durch integrierte Produktionsverfahren

Автор(и): Растителна защита

Дата: 28.05.2023 Брой: 5/2023



Bis zum 19. Juni können Landwirte Vorschläge zur Umsetzung der Verordnung zur Beantragung von Interventionen im Bereich Umwelt und Klima im Rahmen des Strategischen Plans einreichen, wobei die Unterstützung in Form von jährlichen Ausgleichszahlungen erfolgt; dies schließt auch die neue Intervention zur Förderung des Anbaus von Sorten durch integrierte Produktionsverfahren und klimawandelresistente Sorten ein.

Unter der Intervention „**Förderung des Anbaus von Sorten, die gegenüber klimatischen Bedingungen resistent sind, durch integrierte Produktionsverfahren**“ sind folgende Landwirte antragsberechtigt:

diejenigen, die bis zum 1. Januar des Antragsjahres im Register gemäß Art. 6 Abs. 1 Ziff. 10 des Pflanzenschutzgesetzes eingetragen sind; diejenigen, die die Anforderungen von Art. 11 des Pflanzenschutzgesetzes erfüllen und einhalten; diejenigen, die jährlich bis zum 30. Juli auf der Grundlage der Nummern der landwirtschaftlichen Parzellen im IACS dem Staatlichen Fonds für Landwirtschaft über das System für elektronische Dienstleistungen Informationen und Kopien der amtlichen Dokumente für das gekaufte und verwendete Standard- oder Zertifiziertsaatgut gemäß den in Anlage 4 festgelegten optimalen Aufwandmengen pro Flächeneinheit eingereicht haben.

Liste der genehmigten Kulturen:

Für Winterweichweizen – es müssen 450–600 keimfähige Samen pro 1 m² oder 200–240 kg/ha sein;

Hartweizen – es müssen 400–600 keimfähige Samen pro 1 m² oder 220–280 kg/ha sein;

Winterzweizeilige Gerste – es müssen 400–450 keimfähige Samen pro 1 m² oder 160–180 kg/ha sein;

Wintermehrzeilige Gerste – es müssen 400–500 keimfähige Samen pro 1 m² oder 160–200 kg/ha sein;

Triticale – es müssen 550–650 keimfähige Samen pro 1 m² oder 220–260 kg/ha sein;

Winterhafer – es müssen 500–600 keimfähige Samen pro 1 m² oder 150–180 kg/ha sein;

Sommerfuttergerste – es müssen 550–600 keimfähige Samen pro 1 m² oder 200–240 kg/ha sein;

Hafer – es müssen 450–600 keimfähige Samen pro 1 m² oder 140–180 kg/ha sein;

Mais – es müssen 15 bis 22 kg/ha sein;

Sonnenblume – es müssen 4–8 kg/ha sein.

Die Landwirte gehen im Rahmen der Intervention eine freiwillige mehrjährige Verpflichtung mit einer Laufzeit von 5 aufeinanderfolgenden Jahren ein und halten diese ein. Die Frist nach dem ersten Satz beginnt mit Beginn des Jahres der Einreichung und Genehmigung des „Förderantrags“ zu laufen. Sie sind verpflichtet, in diesem Zeitraum die Verpflichtungen und Anforderungen für die Bewirtschaftung der Tätigkeiten auf denselben Flächen, die im ersten Jahr der eingegangenen mehrjährigen Verpflichtung für die Teilnahme genehmigt wurden, einzuhalten.

Die Fläche der landwirtschaftlichen Parzellen, für die eine Förderung im Rahmen der Intervention beantragt wird, ist förderfähig, wenn nach durchgeführten Kontrollen festgestellt wurde, dass sie nicht weniger als zehn Dekar oder 1 ha beträgt; Sorten angebaut werden, die für den Anbau unter spezifischen Bedingungen entwickelt wurden, gemäß Anlage Nr. 3; sie die Anforderungen von § 1 Ziff. 55 der Schlussbestimmungen des Gesetzes zur Unterstützung landwirtschaftlicher Erzeuger erfüllt.

Die maximale förderfähige Fläche im Rahmen der Intervention beträgt bis zu 300 ha.

Während des Zeitraums darf auf den für die Teilnahme an der mehrjährigen Verpflichtung im Rahmen der Intervention genehmigten Flächen gemäß dem Pflanzenschutzgesetz keine andere Art der Produktion durchgeführt werden.

Im Rahmen der Intervention wird die Unterstützung vorrangig an landwirtschaftliche Betriebe gerichtet, in denen alle Flächen mit den förderfähigen landwirtschaftlichen Kulturen nach den Grundsätzen der integrierten Produktion bewirtschaftet werden, um durch einen wesentlichen Beitrag des Landwirts einen zusätzlichen Umwelteffekt zu gewährleisten.

1. die allgemeinen und spezifischen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sowie die in der Verordnung Nr. 9 von 2021 über die integrierte Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und die Kontrolle der integrierten Produktion (verkündet im SG Nr. 21 von 2021), nachstehend „Verordnung Nr. 9 von 2021“ genannt, festgelegten Anforderungen einzuhalten;

2. Dokumentation für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß den Vorlagen für Anträge, Meldungen, Protokolle, Erklärungen, Aufzeichnungen und andere gemäß Art. 3 der Verordnung Nr. 9 von 2021 zu führen und die verbindlichen Anweisungen des Exekutivdirektors der Bulgarischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (BFSA), die gemäß dem Verfahren nach Art. 3 der Verordnung Nr. 9 von 2021 genehmigt wurden, einzuhalten.